

BEILAGE

ÜBERSICHT SACHVERHALT «UNTERSUCHUNG POSTAUTO», JUNI 2018

Gesetzliche Grundlage Personenverkehr

Der regelmässige und gewerbmässige Transport von Personen unterliegt dem Personenbeförderungsgesetz des Bundes. Im Bereich des regionalen Personenverkehrs (RPV) gilt das sog. Bestellverfahren. Die Kosten des bestellten Angebots tragen Bund und Kantone je zur Hälfte. Eine Abgeltung des Bundes setzt voraus, dass die Rechnungslegung des konzessionierten Transportunternehmens (KTU) den gesetzlichen Vorgaben entspricht, in Sparten gegliedert ist und die ungedeckten Kosten jeder Sparte einzeln ausweist.

Bestellprozess im RPV

Bund und Kantone bestellen RPV-Angebote jeweils für eine Fahrplanperiode von zwei Jahren. Diese Bestellung für PostAuto-Linien ist das Resultat eines Offertprozesses:

Zuerst erstellt PostAuto eine Offerte mit den erwarteten Kosten und den erwarteten Erlösen pro Postauto-Linie. Diese geschätzten Kosten und Erlöse werden mit den Bestellern anschliessend verhandelt.

Hat man sich auf die geschätzten Kosten und Erlöse geeinigt, wird eine Angebotsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Angebotsvereinbarung sind die finanziellen Abgeltungen durch die Besteller festgehalten. Die Besteller zahlen nach den gesetzlichen Vorgaben die geplanten ungedeckten Kosten des regionalen Personenverkehrs.

Fallen bei der Leistungserbringung effektiv höhere als die geschätzten Kosten an, macht PostAuto einen Verlust. Fallen weniger als die geschätzten Kosten an – oder werden mehr als die geschätzten Erlöse realisiert – erzielt PostAuto einen Gewinn.

Gewinne im RPV

Kommt es zu (ungeplanten) Gewinnen, regelt das Gesetz, dass zwei Drittel in eine Spezialreserve zu überweisen sind. Diese dient dazu, Verluste zu decken. PostAuto muss die effektiven Kosten und Erlöse pro Buslinie jedes Jahr intern berechnen und den Bestellern offenlegen. Die Offenlegung dieser IST-Rechnung ist eine wichtige Information in den Verhandlungen der Abgeltungen für die nächste Fahrplanperiode. PostAuto hat die Offenlegung der effektiven Kosten und Erlöse manipuliert und sich so einen unrechtmässigen Vorteil in den Verhandlungen verschafft. Dies führte zu überhöhten Abgeltungen.

Unrechtmässige Buchungspraxis bis 2015

In der Betriebsbuchhaltung von PostAuto wurde der wirkliche Gewinn der Sparte RPV nicht ausgewiesen, sondern auf die Sparte «Übriges» umgebucht. Dies geschah mit einer Vielzahl (200 000) direkter und indirekter Buchungen. In diesen Buchungen wurden fiktive Kosten – beispielsweise nie angefallene Kosten für Pneu – der Sparte RPV belastet und im Gegenzug als Ertrag in der Sparte «Übriges» ausgewiesen. Damit wurde den Bestellern ein zu tiefer Gewinn der Sparte RPV präsentiert und PostAuto konnte überhöhte Abgeltungen geltend machen.

Systematische Manipulation

PostAuto manipulierte während Jahren die Betriebsbuchhaltung und hat so über Jahre Gewinne erzielt; diese aber systematisch versteckt. Die Geschäftsleitung von PostAuto nahm jeweils von den effektiven Spartenergebnissen Kenntnis und genehmigte die vorgeschlagenen Gewinnverschiebungen pro

Region. Die Geschäftsleitung beauftragte dann, die definitive – und manipulierte – Spartenrechnung dem Bundesamt für Verkehr (BAV) einzureichen. Diese Buchungen erfolgten systematisch und alljährlich ungefähr im Zeitraum Februar bis März des Folgejahres. Das effektive Ergebnis aus dem abgeltungsberechtigten RPV wurde damit verschleiert.

Zielkonflikt Gewinnerzielung

Der Bundesrat hat als Eigner 2012 in seinen Zielen an die Post formuliert, dass er eine Steigerung des Unternehmenswerts anstrebe. Bundesrat und BAV haben aber ebenso deutlich gemacht, dass im RPV kein Gewinn erwartet wird. Dieser Umstand macht deutlich, dass spätestens ab diesem Zeitpunkt kein Zielkonflikt mehr bestand. Damit stand das Gewinnstreben von PostAuto beim RPV im Widerspruch zu den Vorgaben des Bundes.

Der Preisüberwacher hinterfragte im gleichen Jahr (2012) die Gewinne von PostAuto im subventionierten Bereich und gelangte dafür an die Leitung von PostAuto und die Konzernleiterin.

Neue Holdingstruktur ab 2016: Projekt «IMPRESA»

PostAuto wurde von der Konzernleitung Anfang 2013 mit einem Projekt zur Gewinnsicherung beauftragt. In der Folge entwarf PostAuto ein Firmenkonstrukt mit dem Namen «IMPRESA». Diese 2014 beschlossene und am 1. Januar 2016 eingeführte Holdingstruktur sollte dazu dienen, Gewinne durch Transferpreise in Tochtergesellschaften von PostAuto zu sichern.

Der RPV ist in der neu strukturierten PostAuto Schweiz AG angesiedelt. Die PostAuto Schweiz AG kauft Dienstleistungen von anderen Gesellschaften der PostAuto-Gruppe zu überhöhten Transferpreisen ein. Dadurch ist es möglich, den wirklichen Gewinn der PostAuto Schweiz AG in den anderen Tochtergesellschaften anfallen zu lassen. Die fiktiven Umbuchungen fallen damit weg.

Aufklärung Sachverhalt und Verantwortlichkeiten

Das BAV erhob im Rahmen einer subventionsrechtlichen Prüfung schwerwiegende Vorwürfe gegenüber PostAuto. PostAuto wurde im November 2017 der Entwurf eines Prüfberichts zugestellt. Dieser beschrieb massive Unregelmässigkeiten in der Buchungspraxis.

Um den Sachverhalt detailliert zu klären, veranlasste die Post eine unabhängige Untersuchung der Jahre 2007 bis 2015. Die Anwaltskanzlei Kellerhals Carrard sowie EY (Ernst & Young) werteten knapp 3 Millionen Dokumente aus und haben in einem Untersuchungsbericht die Erkenntnisse festgehalten. Drei unabhängige Experten haben zudem ein Gutachten zum Untersuchungsbericht verfasst. Die Berichte wurden – unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte – veröffentlicht.

ÜBERSICHT MASSNAHMEN «UNTERSUCHUNG POSTAUTO»
<https://www.post.ch/de/pages/berichte-zur-unrechtmassigen-buchungspraxis-bei-postauto>